

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

1. [BGB: Haftungsprivileg für Vereinsmitglied](#)  
Beschluss 15.11.2011, II ZR 304/09
2. [BGB: Verjährung des Auskunftsanspruchs](#)  
Urteil 01.12.2011, III ZR 71/11
3. [BGB: Verjährung deliktsrechtlicher Ansprüchen bei arbeitsteiliger Organisation](#)  
Urteil 20.10.2011, III ZR 252/10
4. [VVG, AHB BBR: Versicherungsschutzausschluss bei ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung](#)  
Urteil 09.11.2011, IV ZR 115/10
5. [GBO, GBV: Dienstbarkeit im Servitutenbuch der Gemeinde](#)  
Urteil 21.10.2011, V ZR 10/11
6. [BGB: Täuschung über Zahlungswilligkeit/Zahlungsfähigkeit](#)  
Versaumnisurteil 15.11.2011, VI ZR 4/11
7. [BGB, EGBGB: Haftung des Hostproviders bei Persönlichkeitsrechtsverletzung](#)  
Versaumnisurteil 25.10.2011, VI ZR 93/10
8. [ZPO: Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung](#)  
Beschluss 24.11.2011, VII ZB 12/11
9. [HOAI, BGB: Abrechnung eines Pauschalhonorars unter dem Mindestsatz](#)  
Urteil 27.10.2011, VII ZR 163/10
10. [AVBWasserV: Baukostenzuschuss für Hausanschluss](#)  
Urteil 23.11.2011, VIII ZR 23/11
11. [HeizkostenVO: Wirksamkeit einer Heizkostenabrechnung](#)  
Urteil 26.10.2011, VIII ZR 268/10
12. [BGB, HGB: Haftung bei Einbringung einer Einzelkanzlei](#)  
Urteil 17.11.2011, IX ZR 161/09
13. [VersAusglG: Altersversorgung aus verschiedenen Bausteinen](#)  
Beschluss 30.11.2011, XII ZB 79/11
14. [BGB, DDR-ZGB: Rechtsnatur einer Garagengemeinschaft](#)  
Urteil 23.11.2011, XII ZR 210/09
15. [BtMG: nicht geringe Menge von Methamphetaminracemat - \(RS\)-\(methyl\)\(1-phenylpropan-2-yl\)azan](#)  
Urteil 17.11.2011, 3 StR 315/10
16. [ARegV: Bestimmung der Erlösobergrenze](#)  
Beschluss 18.10.2011, EnVR 13/10
17. [BNotO: Telefonbuch als überörtlich verwendetes Verzeichnis](#)  
Beschluss 21.11.2011, NotZ(Brfg) 9/11

## **Urteile und Beschlüsse:**

### **1. BGB: Haftungsprivileg für Vereinsmitglied**

Beschluss 15.11.2011, II ZR 304/09

BGB § 27 Abs. 3, § 254 F, § 670

Verursacht ein Vereinsmitglied durch grob fahrlässiges Handeln einen Schaden des Vereins, kommt eine Haftungsprivilegierung des Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit nicht in Betracht.

### **2. BGB: Verjährung des Auskunftsanspruchs**

Urteil 01.12.2011, III ZR 71/11

BGB §§ 195, 199, 666 Variante 2

Der Auskunftsanspruch gemäß § 666 Variante 2 BGB begründet eine aus dem Auftragsverhältnis folgende unselbständige Nebenpflicht und verjährt grundsätzlich nicht vor dessen Beendigung.

### **3. BGB: Verjährung deliktsrechtlicher Ansprüchen bei arbeitsteiliger Organisation**

Urteil 20.10.2011, III ZR 252/10

BGB § 166 Abs. 1, § 199 Abs. 1 Nr. 2, § 852 Abs. 1 (Fassung vom 16. August 1977)

Auch nach Einführung der Bestimmung des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist für den Beginn der Verjährungsfrist bei deliktsrechtlichen Ansprüchen, die von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit arbeitsteiliger Organisation (hier einem Sozialversicherungsträger) geltend gemacht werden, hinsichtlich der Beurteilung einer grob fahrlässigen Unkenntnis ebenso wie der positiven Kenntnis auf die Beschäftigten der Regressabteilung, nicht derjenigen der Leistungsabteilung abzustellen.

### **4. VVG, AHB BBR: Versicherungsschutzausschluss bei ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung**

Urteil 09.11.2011, IV ZR 115/10

VVG § 100, AHB § 1 Nr. 1 BBR Privathaftpflichtversicherung (hier: A. I.)

Der Ausschluss des Versicherungsschutzes für Gefahren einer ungewöhnlichen

schreibungen (BBR) für die Privathaftpflichtversicherung setzt ein Verhalten voraus, das auf längere Dauer angelegt ist und so einen von den normalen Gefahren des täglichen Lebens abgrenzbaren Bereich besonderer Gefahrenlagen bildet, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholt eintreten (Fortführung der Senatsurteile vom 17. Januar 1996 IV ZR 86/95, VersR 1996, 495 unter II 2 a; vom 25. Juni 1997 IV ZR 269/96, BGHZ 136, 142, 146 f.; vom 10. März 2004 IV ZR 169/03, VersR 2004, 591 unter 3 a).

Allein das Fällen dreier großer Bäume innerhalb eines Tages ist keine solche Beschäftigung.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Dr. Kessal-Wulf, die Richter Wendt, Felsch, Lehmann und die Richterin Dr. Brockmüller auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 2011

für Recht erkannt:

### **5. GBO, GBV: Dienstbarkeit im Servitutenbuch der Gemeinde**

Urteil 21.10.2011, V ZR 10/11

GBO § 1 Abs. 4, § 46 Abs. 2, § 142 Abs. 2, GBV § 4, GBVO BW § 21

a) Auch eine im Servitutenbuch einer württembergischen Gemeinde eingetragene Dienstbarkeit muss auf einem gemäß §§ 4 ff. GBV neu angelegten Grundbuchblatt als Belastung eingetragen sein. Ist sie auf das neue Grundbuchblatt nicht übertragen worden, gilt sie nach dem in § 46 Abs. 2 GBO bestimmten Grundsatz als gelöscht (wenngleich materiell-rechtlich weiterbestehend).

b) Aufgrund der Verweisung auf Art. 55 EGBGB in § 142 Abs. 2 GBO sind von der Grundbuchordnung abweichende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft getreten. Die Grundbuchordnung enthält keinen Vorbehalt, der es erlaubte, nach §§ 4 ff. GBV angelegte Grundbücher nach landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit einem anderen Register als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu führen.

### **6. BGB: Täuschung über Zahlungswilligkeit/Zahlungsfähigkeit**

Versaeumnisurteil 15.11.2011, VI ZR 4/11

BGB § 252; § 823 F; ZPO § 850f Abs. 2

Hat der Käufer marktgängiger Ware über seine Zahlungswilligkeit oder -fähigkeit getäuscht, wird zu Gunsten des Verkäufers vermutet, dass der Kaufpreis ohne die Täuschung dem Verkäufer über ein Geschäft mit einem Dritten zugeflossen wäre.

## **7. BGB, EGBGB: Haftung des Hostproviders bei Persönlichkeitsrechtsverletzung**

Versaumnisurteil 25.10.2011, VI ZR 93/10

ZPO § 32; EGBGB Art. 40 Abs. 1 Satz 2, BGB § 823 Abs. 1 Ah, § 1004

a) Nimmt ein Betroffener einen Hostprovider auf Unterlassung der Verbreitung einer in einem Blog enthaltenen Äußerung eines Dritten in Anspruch, weil diese das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletze, setzt die Störerhaftung des Hostproviders die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten voraus.

b) Der Hostprovider ist erst verantwortlich, wenn er Kenntnis von der Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. Dies setzt voraus, dass die Beanstandung des Betroffenen so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptungen des Betroffenen unschwer bejaht werden kann.

c) Eine Verpflichtung zur Löschung des beanstandeten Eintrags besteht, wenn auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Blog Verantwortlichen und einer etwaigen Replik des Betroffenen unter Berücksichtigung etwa zu verlangender Nachweise von einer rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugehen ist.

## **8. ZPO: Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung**

Beschluss 24.11.2011, VII ZB 12/11

ZPO § 726 Abs. 1

Zur Auslegung einer notariellen Unterwerfungserklärung, in der der Schuldner die persönliche Haftungserklärung ausdrücklich nur gegenüber dem "jeweiligen Gläubiger" der Grundsuld übernommen hat.

## **9. HOAI, BGB: Abrechnung eines Pauschalhonorars unter dem Mindestsatz**

Urteil 27.10.2011, VII ZR 163/10

HOAI § 4 Abs. 2 a.F., BGB § 242 Cc

Ein Ausnahmefall in Form enger wirtschaftlicher Beziehung kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass ein Ingenieur als Nachunternehmer über längere Zeit eine Vielzahl von Aufträgen zu einem unter dem Mindestsatz liegenden Pauschalhonorar ausführt.

Einem Ingenieur kann es in Ausnahmefällen nach Treu und Glauben untersagt

res Vertrauen des Auftraggebers dahin erweckt hat, er werde sich an die unter dem Mindestsatz liegende Pauschalvereinbarung halten.

#### **10. AVBWasserV: Baukostenzuschuss für Hausanschluss**

Urteil 23.11.2011, VIII ZR 23/11

AVBWasserV § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 10 Abs. 4, 6, EinigungsV vom 31. August 1990 (BGBl. II

a) Zu den Voraussetzungen des Anspruchs des Wasserversorgungsunternehmens gegen den Anschlussnehmer auf Zahlung eines Baukostenzuschusses gemäß § 9 Abs. 1 AVBWasserV und auf Erstattung der Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV.

b) Die Regelung des § 9 AVBWasserV beruht auf dem Grundsatz, dass der Baukostenzuschuss nur einmal, nämlich bei Neuanschluss eines Objekts an die Verteilungsanlagen erhoben werden kann. Die Kosten für die Unterhaltung und etwaige spätere Erneuerung der Verteilungsanlagen können dem Anschlussnehmer nicht im Wege eines Baukostenzuschusses in Rechnung gestellt werden; diese Kosten sind über die Preise abzudecken.

c) Zum Sinn und Zweck des § 9 Abs. 5 AVBWasserV (Anschluss an BGH, Urteil vom 24. März 1988 - VII ZR 81/87, NJW-RR 1988, 1427 unter III 2 b).

d) Die Erstellung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 AVBWasserV umfasst nur die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses, nicht die Kosten für die Erhaltung des Hausanschlusses durch laufende Instandhaltung und Instandsetzung, technische Verbesserung, Erneuerung oder Auswechslung von Teilen des Hausanschlusses (Fortführung von BGH, Urteile vom 28. Februar 2007 - VIII ZR 156/06, NJW-RR 2007, 1541 Rn. 9; vom 26. September 2007 - VIII ZR 17/07, NZM 2008, 56 Rn. 15).

e) Ob das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt ist, vom Anschlussnehmer gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 AVBWasserV die Erstattung der Kosten für eine Veränderung des Hausanschlusses zu verlangen, richtet sich in erster Linie danach, ob die Erforderlichkeit der Veränderung in den Verantwortungsbereich des Versorgungsunternehmens oder des Anschlussnehmers fällt. Die Verantwortungsbereiche zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Anschlussnehmer werden durch die Übergabestelle abgegrenzt, an der das Wasser und die Gefahr für das Leitungsgut auf den Kunden übergehen und die Übereignung nach § 929 BGB stattfindet (Fortführung von BGH, Urteil vom 6. April 2005 - VIII ZR 260/04, NJW-RR 2005, 960 unter II 2 b).

f) Zur entsprechenden Anwendung des § 10 Abs. 6 AVBWasserV auf das Inkrafttreten dieser Verordnung in den neuen Bundesländern nach Maßgabe der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 16 Buchst. b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) (Fortführung von BGH, Urteil vom 26. September 2007 - VIII ZR 17/07, NZM 2008, 56).

### **11. HeizkostenVO: Wirksamkeit einer Heizkostenabrechnung**

Urteil 26.10.2011, VIII ZR 268/10

BGB § 556 Abs. 3, HeizkostenVO § 9 Abs. 2

Zur formellen Wirksamkeit einer Heizkostenabrechnung im Wohnraummietverhältnis.

### **12. BGB, HGB: Haftung bei Einbringung einer Einzelkanzlei**

Urteil 17.11.2011, IX ZR 161/09

BGB § 675, HGB § 130

Bringt ein Rechtsanwalt seine Einzelkanzlei in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, haftet die Gesellschaft auch dann nicht für eine im Betrieb des bisherigen Einzelanwalts begründete Verbindlichkeit, wenn dieser im Rechtsverkehr den Anschein einer Sozietät gesetzt hatte.

### **13. VersAusglG: Altersversorgung aus verschiedenen Bausteinen**

Beschluss 30.11.2011, XII ZB 79/11

VersAusglG §§ 1, 14 Abs. 2 Nr. 2, 17, 18 Abs. 2, 3

a) Setzt sich eine betriebliche Altersversorgung aus verschiedenen Bausteinen mit unterschiedlichen wertbildenden Faktoren zusammen (hier: Volkswagen AG), ist jeder Baustein im Versorgungsausgleich wie ein einzelnes Anrecht gesondert zu behandeln und auszugleichen.

b) Die Regelung des § 18 Abs. 2 VersAusglG soll einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand des Versorgungsträgers durch die Teilung und Aufnahme eines neuen Anwärters ersparen, wenn der geringe Ausgleichswert des Anrechts diesen Aufwand nicht lohnt. Kann die mit der Regelung des § 18 Abs. 2 VersAusglG bezweckte Verwaltungsvereinfachung nicht in einem den Ausschluss des Ausgleichs rechtfertigenden Maße erreicht werden, gebührt dem Halbteilungsgrundsatz der Vorrang.

#### **14. BGB, DDR-ZGB: Rechtsnatur einer Garagengemeinschaft**

Urteil 23.11.2011, XII ZR 210/09

BGB §§ 542 Abs. 1, 709 Abs. 1, 714; DDR:ZGB § 266; SchuldRAnpG §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1

- a) Zur Rechtsnatur einer Garagengemeinschaft nach § 266 ZGB-DDR.
- b) Für die Kündigung eines mit einer Außen-GbR abgeschlossenen Mietvertrages genügt es, wenn sich aus der Kündigungserklärung entnehmen lässt, dass das Mietverhältnis mit der Gesellschaft gekündigt werden soll und die Kündigung einem vertretungsberechtigten Gesellschafter zugeht.
- c) Das gilt auch dann, wenn den Gesellschaftern die Vertretungsbefugnis gemeinschaftlich zusteht.

#### **15. BtMG: nicht geringe Menge von Methamphetaminracemat - (RS)-(methyl)(1-phenylpropan-2-yl)azan**

Urteil 17.11.2011, 3 StR 315/10

BtMG § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4

Für Methamphetaminracemat - (RS)-(methyl)(1-phenylpropan-2-yl)azan - beginnt die nicht geringe Menge im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG bei 10 g der wirkungsbestimmenden Base.

#### **16. ARegV: Bestimmung der Erlösobergrenze**

Beschluss 18.10.2011, EnVR 13/10

ARegV § 34 Abs. 3, ARegV § 25

Bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 34 Abs. 3 ARegV ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Auslegung und Anwendung der Stromnetzentgeltverordnung zu berücksichtigen.

Die Vorschrift des § 25 ARegV findet im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV keine Anwendung.

#### **17. BNotO: Telefonbuch als überörtlich verwendetes Verzeichnis**

Beschluss 21.11.2011, NotZ(Brfg) 9/11

BNotO § 29 Abs. 3 Satz 2

Zu den überörtlich verwendeten Verzeichnissen im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 2 BNotO, in denen der Angabe der Amtsbezeichnung ein Hinweis auf den Amtssitz des Notars hinzuzufügen ist, gehören auch Telefonbücher.